

**Stellungnahme des Bundesverbandes freier Berufsbetreuer (BVfB)  
- Finanzielle Überforderung der rechtlichen Betreuer (Vorlage 18/1679) -  
Anhörung im Rechtsausschuss am 23.04.2024**

## **I. Vorbemerkung**

Der Bundesverband freier Berufsbetreuer (BVfB) ist nicht als Sachverständiger für die Anhörung im Rechtsausschuss am 23.04.2024 zum Thema „Finanzielle Überforderung der rechtlichen Betreuer – Vorlage 18/1679“ – benannt worden. Als bundesweit agierender Verband, der die Interessen der freiberuflich tätigen Betreuer vertritt, äußert sich der BVfB daher lediglich schriftlich zu den im Rahmen der Anhörung gestellten Fragen wie folgt:

### **1. Ist die Vergütung für die Betreuung aktuell auskömmlich?**

Es geht inzwischen nicht mehr – wie noch vom Gesetzgeber im Jahr 2003 angenommen (vgl. BRDrucks. 865/03, S. 44 ff. / Beschluss des BVerfGG vom 20.08.2009 - 1 BvR 2889/06) – um eine auskömmliche Vergütung für Berufsbetreuer, sondern um eine angemessene Bezahlung für einen Beruf, der zumindest auch im Interesse der Allgemeinheit ausgeübt wird. Es geht auch nicht um eine Überforderung rechtlicher Betreuer, da diese selbst entscheiden, welche rechtlichen Betreuungen sie übernehmen und welche nicht. Allerdings wird sich der Staat – und folglich auch das Land Nordrhein-Westfalen – der Frage stellen müssen, ob dem staatlichen Schutzauftrag noch entsprochen werden kann, wenn keine Betreuer mehr für kranke und behinderte Menschen, die ihre rechtlichen Angelegenheiten nicht mehr selbst erledigen können, zur Verfügung stehen.

Die aktuelle Vergütung ist *unangemessen* bzw. *unzumutbar*, wenn nach der Vergütungstabelle A abgerechnet wird. Das im Jahr 2019 reformierte Vergütungsrecht berücksichtigt nicht den im Zuge der Reform des Betreuungsrechts seit 2023 gestiegenen zeitlichen Aufwand (Beispiele: Ausweitung der Besprechungspflicht / Einführung eines Anfangsberichtes) und wird der mit der Übernahme einer rechtlichen Betreuung verbundenen Verantwortung nicht gerecht. Darüber hinaus wird der ohnehin schon geringe Inflationsausgleich in Höhe von 7,50 € pro Monat und Betreuung am 31.12.2025 enden, so dass auch die inflationsbedingten Mehrkosten für die Zeit danach dringend kompensiert werden müssen.

Schließlich sind die nachteiligen Auswirkungen auf die Vergütung durch die Anhebung des Schonvermögens von 5.000,00 € auf 10.000,00 € zu berücksichtigen. Diese Gesetzesänderung hatte – vermutlich ungewollt – zur Folge, dass viele Betreuungen nur noch nach den niedrigeren Fallpauschalen für mittellose Betreute abgerechnet werden können.

### **2. Wie schlüsselt sich die Vergütung für eine Betreuung auf?**

Die Vergütung für beruflich tätige rechtliche Betreuer\*innen ist im Vormünder- und Betreuervergütungsgesetz (VBVG) geregelt, maßgeblich in den §§ 8-12, 15 u. 16 VBVG. Darin sind die monatlichen Fallpauschalen geregelt, die in den Vergütungstabellen A, B und C ausgeführt sind. Nach Ansicht des BVfB e.V. dürfte durch die Betreuungsrechtsreform 2023 die A Vergütungstabelle obsolet sein, da sie die Vergütungspauschalen für rechtliche Betreuer\*innen ohne für die Tätigkeit als verwertbare Kenntnisse regelt.

In den Tabellen sind jeweils vier zeitlich begrenzte und eine fünfte, abschließende Stufe der Vergütungspauschalen der Höhe nach aufgeführt. Die Vergütung je Fall und Monat sinkt im Zeitverlauf bis auf die letzte Stufe mit Beginn des 25. Betreuungsmonats. Dabei wird zusätzlich innerhalb der Vergütungszeiträume nach Wohnform (Wohnung ./ besondere Wohnform – früher: Heim) und mittellos ./ vermögend unterschieden. Bei vermögenden Betreuten ist die Vergütung aus diesem Vermögen zu zahlen. Hinzu kommen die in § 10 VBVG geregelten gesonderten Pauschalen von 30,00 € je Monat bei der Verwaltung von Vermögen ab 150 Tsd. €; Verwaltung von nicht mehr durch die betreute Person selbst genutztem Wohnraum oder der Verwaltung von Erwerbsgeschäften der betreuten Person. Eine mehrfache Gewährung dieser Pauschale ist auch bei Zusammenfall aller drei Gründe ausgeschlossen.

Mit den seit 2019 feststehenden Fallpauschalen sind alle Leistungen und Aufwendungen der rechtlichen Betreuer\*innen abgegolten. Sonderaufwendungen können geltend gemacht werden.

Der Gesetzgeber hat unter dem Begriff Mischkalkulation anheimgestellt, dass besonders zeitintensive Betreuungsfälle durch die parallele Führung weniger zeitintensiver Fälle kompensiert werden können. Diese Annahme entspricht aber nicht mehr der Realität. Es ist ein massiver Anstieg der zeitintensiven Fälle zu verzeichnen, die die tätigen Betreuer\*innen zusätzlich belastet und die bestehende Vergütungsstruktur in Frage stellt.

### **3. Was könnte das Land NRW zur Verbesserung der Vergütung zum Erhalt der Betreuungsvereine beitragen?**

Als dem bevölkerungsreichsten Bundesland kommt dem Land Nordrhein-Westfalen im Bundesrat eine Schlüsselrolle zu. Diese starke Position sollte das Land politisch nutzen, um in enger Absprache mit den anderen Ländern und dem Bund noch in dieser Legislaturperiode das Vergütungsrecht zu reformieren und vor allem eine Anrufung des Vermittlungsausschusses zu vermeiden.

Vor allem sollte das Land Nordrhein-Westfalen einer Dynamisierung der Vergütung für Berufsbetreuer zustimmen, um zu vermeiden, dass sich der Gesetzgeber in regelmäßigen Abständen mit der Thematik „Vergütung der Berufsbetreuer“ befassen muss.

Schließlich wäre es aus Sicht des BVfB sinnvoll, die Rolle der Betreuungsvereine zu überdenken. Diese könnten sich zukünftig auf die Querschnittsarbeit – insbesondere auf die Unterstützung und Anleitung ehrenamtlicher Betreuer – konzentrieren und die Berufsbetreuungen Freiberuflern überlassen. Hierfür spricht, dass bereits derzeit (vgl. ISG-Studie) weniger als 20 % der Berufsbetreuungen von Vereinsbetreuern bzw. von den Vereinen selbst übernommen werden.

### **4. Vor welchen Herausforderungen stehen die Berufsbetreuer sowie die Betreuungsvereine aktuell?**

Freiberufler organisieren sich selbst und haben die Erwartungshaltung, dass der Staat angemessene Rahmenbedingungen schafft und ihre Tätigkeit nicht behindert. Insoweit fällt allerdings auf, dass der Gesetzgeber bei der Aufsicht über die Tätigkeit von Berufsbetreuern für Freiberufler strengere Regeln aufgestellt hat als für angestellte Vereinsbetreuer. Der BVfB bewertet dies als eine Wettbewerbsverzerrung, für die ein sachlicher Grund nicht ersichtlich ist.

Die Herausforderung für selbständige Berufsbetreuer besteht vor allem darin, die erheblich gestiegenen Personal- und Sachkosten zu finanzieren. Die Wege, dies zu erreichen, sind sehr unterschiedlich und grundsätzlich Aufgabe der Berufsbetreuer selbst.

Jedoch meint der BVfB, dass die KGSt-Studie „Kosten eines Arbeitsplatzes“, die nach geltendem Recht Grundlage für die Berechnung der Fallpauschalen ist, ungeeignet ist, um die

Personal- und Sachkosten von Freiberuflern auch nur ansatzweise zutreffend abzubilden. Zu den tatsächlichen Kosten liegen dem BVfB auf Grund einer durchgeführten Befragung konkrete Zahlen vor, die dem BMJ bekannt sind (Vgl. auch Antworten auf die Fragen 8, 9, 11 und 13).

## **5. Wie wichtig sind Betreuungsvereine (in NRW) für die Gewährleistung und Aufrechterhaltung der Betreuungslage im Land?**

Die Betreuungsvereine sind nach Einschätzung des BVfB wichtig, um ehrenamtliche Betreuer anzuleiten und dadurch zu verhindern, dass eine rechtliche Betreuung erster Klasse (Berufsbetreuung) und eine rechtliche Betreuung zweiter Klasse (Ehrenamt) entsteht.

## **6. Bitte stellen Sie kurz dar, welche zusätzlichen Verwaltungsaufgaben an die Betreuer gestellt werden und zu welchem Mehraufwand es im Vergleich zu der vorherigen Rechtslage führt.**

Es gibt verschiedene, durch die Betreuungsrechtsreform 2023 eingeführte Anforderungen an rechtliche Betreuer, die einen bürokratischen Mehraufwand zur Folge haben und den betreuten Menschen nicht unmittelbar zu Gute kommen. Vor allem sind die ausgeweiteten Mitteilungs-, Berichts- und Besprechungspflichten zu nennen:

- So müssen nun zwingend Anfangsberichte erstellt werden (§ 1863 BGB), die vor dem 01.01.2023 nicht gesetzlich normiert waren.
- Darüber hinaus müssen die Jahresberichte mit der betreuten Person besprochen werden und die inhaltlichen Vorgaben sind konkretisiert und erheblich ausgedehnt worden.
- Die Neufassung des § 1821 BGB verdeutlicht, welche Verantwortung rechtlichen Betreuern bei der in jedem Einzelfall zu beantwortenden Frage zukommt, ob zum Schutz der betreuten Person ausnahmsweise ein Handeln gegen ihren Willen notwendig ist.
- Besonders wichtig ist dem BVfB jedoch der Hinweis auf die geradezu uferlose Besprechungspflicht, die dazu führt, dass sämtliche rechtlichen Angelegenheiten mit der betreuten Person besprochen werden und möglichst auch von ihr persönlich erledigt werden sollen. Diese unpraktische Regelung behindert die Arbeit rechtlicher Betreuer enorm und verunsichert zahlreiche betreuten Menschen, die sich bislang auf die zuverlässige Erledigung ihrer Angelegenheiten durch ihre rechtlichen Betreuer verlassen konnten und wollten.

## **7. Wie kommt es, dass Herausforderungen im Tätigkeitsbereich der Betreuung die Existenz der Betreuungseinrichtungen aktuell akut gefährdet?**

Dem Gesetzgeber ist es nicht gelungen, attraktive Rahmenbedingungen für die Berufsausübung zu schaffen. Er hat sich im Zuge der Reform einseitig auf die Belange der betreuten Menschen konzentriert, was politisch auf Grund der Kritik des UN-Fachsausschusses am deutschen Betreuungsrecht gewollt war. Nun zeigt sich, dass dieser Ansatz sein Ziel verfehlt, wenn man bei einer Reform des Betreuungsrechts nicht ausreichend auch an diejenigen denkt, die für die behinderten und kranken Menschen tätig werden sollen. In der

Pflege ist die Politik einen anderen Weg gegangen, indem sie die Berufsausübenden (Pflegefachkräfte) in den Mittelpunkt ihrer Überlegungen gestellt hat. Das scheint besser funktioniert zu haben.

Derzeit befürchtet der BVfB, auf Grund des fehlenden Nachwuchses bei den beruflich tätigen Betreuer\*innen bei gleichzeitigem altersbedingtem Ausscheiden eine Renaissance der Behördenbetreuung, die teurer ist, in der Regel vom Schreibtisch aus erfolgt und die mit der Reform nicht ausgeweitet werden sollte.

## **8. Wie sieht die Kostenstruktur eines Betreuerbüros aus? Bitte stellen Sie die Kosten auf Monatsbasis dar.**

Nach der Mitgliederbefragung des BVfB, an der 757 selbständige Berufsbetreuer teilgenommen haben, führten rechtliche Betreuer\*innen, die in Vollzeit tätig sind, im Jahr 2022 durchschnittlich 40,6 Betreuungen. Der Durchschnittswert für sämtliche an der Befragung teilnehmenden Betreuer, also auch der nebenberuflich tätigen Betreuer, lag bei 33,85 Betreuungen.

Die Personal- und Sachkosten selbständiger Berufsbetreuer, die 39 (Ausgangspunkt bei der Reform 2019: Vollzeitstelle) oder mehr Betreuungen führen, lagen durchschnittlich bei 2.177,27 Euro im Monat. Die durchschnittlichen Personal- und Sachkosten sämtlicher Teilnehmer an der Befragung, also auch derjenigen, die einen Nebenverdienst haben, lagen bei 1.320,00 Euro monatlich.

Diese Zahlen berücksichtigen nicht die Ausgaben für die Altersvorsorge, die Krankenversicherung und weitere betriebsbedingte Ausgaben für die Berufshaftpflichtversicherung, Porto und Fahrtkosten, da diese Kosten auch in der KGSt-Studie „Kosten eines Arbeitsplatzes“ unberücksichtigt bleiben und der BVfB an mit der Studie vergleichbaren Zahlen interessiert war.

## **9. Wie hoch sind die Einnahmen, die ein Betreuer pro Monat im Durchschnitt erzielt?**

Exakte Zahlen über die Einnahmen liegen dem BVfB nicht vor. Allerdings konnten wir anhand der Befragung das monatliche Nettoeinkommen selbständiger Berufsbetreuer im Jahr 2022 für die drei Vergütungstabellen berechnen bzw. schätzen. Dabei sind nur Berufsbetreuer berücksichtigt worden, die keinen Nebenverdienst haben:

Vergütungstabelle A: 1.801,00 Euro

Vergütungstabelle B: 2.084,00 Euro

Vergütungstabelle C: 2.901,00 Euro

## **10. Wie viel Zeit wendet ein Betreuer für einen Klienten pro Monat auf? Gibt es dazu evaluierte Durchschnittswerte?**

Hierzu liegen dem BVfB keine belastbaren Zahlen vor. Unabhängig davon, berichten uns Mitglieder regelmäßig davon, dass im Zuge der Änderungen bei den Beantragungen von Sozialleistungen in Verbindung mit der umfassenden Besprechungspflicht für alle Angelegenheiten die vormals anzusetzenden Stundenzahlen deutlich überschritten werden.

Dem BVfB ist außerdem daran gelegen, immer wieder daran zu erinnern, dass der Faktor Zeit nicht das alleinige Kriterium für die Bemessung der Vergütung sein kann. Daneben sollte die mit bestimmten Betreuungen übernommene Verantwortung in das Vergütungssystem mit einfließen. Letztere ist insbesondere in Fällen, bei denen die Befugnis zur Anordnung freiheitsentziehender Maßnahmen bestellt ist, besonders hoch.

## **11. Welche Erhöhungen der Betreuerpauschale bräuchte es konkret, um die Mehrkosten durch die allgemeine Verteuerung abzumildern?**

Nach der Mitgliederbefragung des BVfB sind die Sach- und Personalkosten (zur Definition vgl. Frage 8!) im Jahr 2022 im Vergleich zum Jahr 2021 um 24,1 % gestiegen. Hierbei sind die Kosten sämtlicher Teilnehmer an der Befragung – also auch derjenigen Betreuer mit einem Nebenverdienst – berücksichtigt worden.

## **12. Welche konkreten Maßnahmen können dazu beitragen, die Attraktivität des Berufes des rechtlichen Betreuers in Nordrhein-Westfalen zu erhöhen?**

Der BVfB meint, dass sich diese Frage grundsätzlich für sämtliche Bundesländer einheitlich stellt und ist davon überzeugt, dass neben einer angemessenen Vergütung mehr Eigenständigkeit und weniger Aufsicht positive Auswirkungen auf den Beruf hätten. Hierzu hat der BVfB vor wenigen Wochen dem Bayerischen Staatsministerium der Justiz Vorschläge unterbreitet, die wegen ihres Umfangs hier nicht im Einzelnen wiederholt werden sollen. Ein erster Schritt wäre die Gleichbehandlung selbständiger Betreuer mit angestellten Vereinsbetreuern im Rahmen der Rechtsaufsicht.

Wenn Berufsbetreuer jede Kleinigkeit mit dem Betreuten absprechen müssen und zahlreiche Entscheidungen vom Gericht genehmigen lassen müssen, ist dies auch eine Art von Bevormundung, also genau das, wovon man die betreuten Menschen befreien wollte.

Anstatt weitere Hürden im vermeintlichen Interesse der betreuten Menschen zu errichten, sollte der Staat den Mut haben, grundsätzlich gut ausgebildeten Berufsbetreuern zu vertrauen, eine *anlassbezogene* Aufsicht einzuführen und die Qualität in der rechtlichen Betreuung weiter zu steigern.

## **13. Wie hat sich die Anzahl der betreuten Personen pro Betreuer in den letzten Jahren verändert und welche Auswirkungen hat dies auf die Qualität der Betreuungen?**

Dem BVfB liegen nur Vergleichszahlen für die Jahre 2021 und 2022 vor. Danach haben lediglich diejenigen Berufsbetreuer, die einer weiteren Beschäftigung nachgehen, im Jahr 2022 – verglichen mit dem Jahr 2021 – 24,46 % mehr Betreuungen geführt.

## **14. Welche Strategien könnten in Erwägung gezogen werden, um die aktuellen Herausforderungen bzgl. der finanziellen Überforderung der Berufsbetreuer und Betreuungsvereine zu mildern?**

Vgl. die Antwort auf Frage 12!

Berlin, 17.04.24